

**Motion Ritter-Sonderegger-Altstätten (17 Mitunterzeichnende):
«Zuständigkeit für die Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen**

Nach Auffassung des Sicherheits- und Justizdepartementes und des Gesundheitsdepartementes des Kantons St.Gallen sowie der Rechtspflegekommission des Kantonsrats St.Gallen ist ein Wiedererwägungsgesuch nach der geltenden st.gallischen Rechtslage nicht zwingend bei der Behörde einzureichen, welche ursprünglich verfügte, und diese Behörde ist auch nicht zwingend für die Behandlung des Wiedererwägungsgesuches zuständig. Diese Rechtslage ist aus dem Gesetz, der Lehre und der Rechtsprechung selbst für rechtskundige Personen nicht ohne weiteres zu erkennen, wurden doch bis anhin die entsprechenden Rechtsgrundlagen nicht offengelegt.

Damit die geltende Rechtslage für alle Rechtsunterworfenen sofort klar erkennbar ist und Chancengleichheit herrscht, laden die Unterzeichneten die Regierung des Kantons St.Gallen ein, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf für eine Änderung der Gesetzgebung über die Verwaltungspflege zu unterbreiten, welche regelt, dass für die Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen die verfügende Behörde, die Rechtsmittelinstanzen der Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Anstalten und des Kantons sowie die Aufsichtsbehörden zuständig sind und jene Behörde zu entscheiden hat, welche zuerst angerufen wird.»

1. Juni 2015

Ritter-Sonderegger-Altstätten

Aerne-Eschenbach, Ammann-Rüthi, Bischofberger-Thal, Bollhalder-St.Gallen, Boppart-Andwil, Brändle Karl-Bütschwil-Ganterschwil, Cozzio-Uzwil, Damann-Gossau, Dietsche Roger-Oberriet, Dürr-Widnau, Frei-Eschenbach, Imper-Mels, Kühne-Flawil, Storchenegger-Jonschwil, Suter-Rapperswil-Jona, Widmer-Mosnang, Zoller-Rapperswil-Jona